

Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung im verfassungsrechtlichen Bereich

Von *Heribert Schmitz*

Die Zahl der nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erlassenen gesamtkirchlichen Rechtsnormen ist nicht unbedeutend¹. Nicht alle Normen sind in Inhalt und Form von gleichem Gewicht und Format². Auch in dieser kirchlichen Tätigkeit zeigt sich jene »schöpferische Unruhe«³, die in fast allen Bereichen des kirchlichen Lebens anzutreffen ist. Schon der Überblick über die Rechtsnormenmasse und deren Ortung sind nicht leicht. Selbst der Kanonist kann selten auf Anhieb sagen, welche Normen des weiter geltenden CIC durch die nachkonziliare Gesetzgebung und in welchem Umfang sie betroffen sind⁴. Denn der kirchliche Gesetzgeber versagt sich meistens anzugeben, welche Normen durch die Neuregelung aufgehoben oder abgeändert sind. Noch schwieriger ist es, die neueren Entwicklungen des katholischen Kirchenrechts zu werten⁵. Gleichwohl sind Tendenzen erkennbar. Sie haben ihre Wurzel in den Grundanliegen des Zweiten Vatikanischen Kon-

¹ Die gesamtkirchlichen Erlasse werden in der Regel entsprechend c. 9 CIC im offiziellen Amtsblatt des Apostolischen Stuhles, den »Acta Apostolicae Sedis« (AAS), Roma 1909 ff., promulgiert, nachdem sie meist zuvor in »L'Osservatore Romano« und dessen fremdsprachigen Wochenausgaben publiziert, d. h. nicht amtlich veröffentlicht wurden; bedeutendere Erlasse werden auf einer Pressekonferenz vorgestellt und erläutert. — Rechtlich relevante Dokumente sind in dem großen Sammelwerk umfassend zusammengetragen: Xaverius Ochoa, *Leges Ecclesiae post CIC editae (1917–1972)*, vol. I–IV. Roma 1967–1974. Es bleibt zu hoffen, daß diese Sammlung für die Zeit nach 1972 fortgesetzt wird. — Nicht in gleichem Maß brauchbar ist, vor allem weil nicht alle Dokumente vollständig wiedergegeben sind: Florentius Romita, *Normae exsequutivae Concilii Oecumenici Vaticani II (1963–1969)*. Neapoli 1971; *Supplementum I (1969–1972)*. Neapoli 1973. — Für den deutschsprachigen Bereich sei besonders hingewiesen auf die Reihe: *Nachkonziliare Dokumentation*, Bd. 1–58; Trier 1967–1977, die mit dem Indexband (Bd. 58) dauerlicherweise abgeschlossen werden mußte. Sie ist von der Anlage her nicht auf rechtliche Erlasse beschränkt, enthält aber die Dokumente im Originaltext mit von den deutschen Bischöfen approbierten Übersetzungen, meist auch mit Einleitungen/Einführungen und zum Teil eingehenden Kommentaren (zitiert: NKD).

² In formaler Hinsicht krankt die kirchliche Rechtsetzung immer noch an den Folgen eines fehlenden formalen Gesetzesbegriffs; es geht ihr die wünschenswerte klare Formtypik ab: Vgl. dazu vor allem Carl Gerold Fürst, *Die kirchliche Gesetzgebung seit 1958 oder zur Kunst der Gesetzgebung*. In: *Diaconia et Ius*. Festg. für H. Flatten zum 65. Geburtstag. München/Paderborn/Wien 1973, S. 287–301; Hans Heimerl, *Einige formale Probleme des postkonziliaren allgemeinen Rechtes*. In: *ÖAfkR* 24, 1973, S. 139 bis 159; Alexander Hollerbach, *Neuere Entwicklungen (Anm. 5)*, S. 18.

³ Joseph Listl in der Besprechung zu dem in Anm. 5 genannten Werk. In: *FamRZ* 22, 1975, S. 526.

⁴ Vgl. den Versuch von Marcelino Cabrerós de Anta, *Vigencia y estado actual de la legislación canónica*. Pamplona 1974.

⁵ Vgl. die gelungene Darstellung von Alexander Hollerbach, *Neuere Entwicklungen des katholischen Kirchenrechts*. Karlsruhe 1974.

zils. Einige den verfassungsrechtlichen Bereich betreffenden Tendenzen sollen im folgenden aufgezeigt werden.

1. Auftrag und Maßstab

Den ersten Anstoß zu einer Revision des Kirchenrechts hat Papst Johannes XXIII. in seiner Ansprache an die in Rom anwesenden Kardinäle am 25. Januar 1959 gegeben. In ihr hatte er neben einer römischen Diözesansynode und einem Ökumenischen Konzil ein »aggiornamento del Codice di Diritto Canonico« angekündigt, das die beiden ersten Projekte begleiten und krönen müsse⁶. Die daraufhin während der Vorbereitung des Konzils und auf dem Konzil selbst vorgebrachten Vorschläge konnten begreiflicherweise vom Vaticanum II selbst nicht alle berücksichtigt werden. Die Konzilsväter mußten sich vielmehr damit begnügen, einige wenige fundamentale Prinzipien, Normen und Weisungen zu erlassen. Sie haben wenigstens für den Bereich des Dekrets *Christus Dominus* über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche den allgemeinen Auftrag (*mandatum generale*) erteilt, nach Maßgabe der in diesem Dekret enthaltenen Grundsätze die Neubearbeitung des CIC durchzuführen (Nr. 44 Abs. 1 CD). Die nachkonziliare Gesetzgebung ist also an den konziliaren Grundsatzaussagen dieses Verfassungsgesetzes und seinen Zielvorstellungen zu messen. Für ihre Aufgabe hat die Päpstliche Kommission für die Revision des CIC (Codexreformkommission)⁷ »Principia quae CIC recognitionem dirigant« erarbeitet, die von der Bischofssynode 1967 nach eingehender Diskussion am 4. Oktober 1967 approbiert wurden⁸. Mit Schreiben des Generalsekretärs der Bischofssynode vom 14. Oktober 1968 wurden die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen auf Weisung des Papstes über die Ausführung der Beschlüsse der Bischofssynode 1967 informiert. Zu diesen Leitsätzen für die CIC-Reform wurde mitgeteilt, daß die Codexreformkommission bei ihrer Arbeit die von der Bischofssynode approbierten Prinzipien und die weiteren Vorschläge der Mitglieder der Bischofs-

⁶ Johannes XXIII., Allocutio vom 25. Januar 1959 (AAS 51, 1959, 65–69; Ochoa 3, 3919–3921) Diese vier Projekte bestätigte der Papst in seiner Enzyklika »Ad Petri cathedram« vom 29. Juni 1959 (AAS 51, 1959, 497–531; Ochoa 3, 3944–3958).

⁷ Am 28. März 1963 hatte Papst Johannes XXIII. eine Päpstliche Kommission für die Revision des CIC (Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscenda) eingesetzt, die am 12. November 1963 ihre erste Vollversammlung abhielt. Am 20. November 1965 hatte Papst Paul VI. die Kommission beauftragt, die Frage einer *Lex fundamentalis Ecclesiae* zu prüfen. Über diese Aufgaben hinaus erhielt die Kommission mit Rundschreiben des Staatssekretariats vom 25. März 1968 (Prot. Nr. 115121) beratende Funktion. Sie soll den Kurienbehörden Informationen geben und Gutachten erstellen über konkrete rechtliche Fragen, die ihr vorgelegt werden. Vgl. Communicationes 6, 1974, 29; Annuario Pontificio 1977, S. 1477; Pericle Felici, Brevis conspectus historicus Commissionis eiusque competentiae (Relatio Cardinalis Praesidis coram Congregatione Plenaria Cardinalium Commissionis Sodalium, diebus 24–27 mai 1977 celebrata. In: Communicationes 9, 1977, S. 62–67.

⁸ Communicationes 1, 1969, S. 77–85; Ochoa 3, 5253–5257; vgl. dazu Bericht des Vorsitzenden der Codexreformkommission vor der Bischofssynode 1967 (Relatio circa »Principia quae CIC recognitionem dirigant«), die Antworten auf die Fragen und Einwände der Synodalen (Responsiones ad animadversiones circa »Principia . . .«) und das Ergebnis der Abstimmung auf der Bischofssynode. In: Communicationes 1, 1969, S. 86 bis 100.

synode bereits berücksichtige⁹. Diese Leitlinien gelten zwar unmittelbar nur für die Codexreformkommission. Da jedoch die nachkonziliaren Normen nicht nur die konziliaren Weisungen konkretisieren, sofern sie für gewisse Bereiche die Revision des CIC vorwegnehmen, können die »Principia quae CIC recognitionem dirigant« als Maßstab zweiter Ordnung für die nachkonziliare Gesetzgebung herangezogen werden.

11. Bischofsamt und Teilkirche

Die nachkonziliare Gesetzgebung ist in den durch das Dekret *Christus Dominus* abgesteckten Bereichen umfangreich. In ihr wurde versucht, konziliare theologische Aussagen in kirchenrechtliche Normen zu transformieren und verfassungsrechtliche Grundentscheidungen über die bereits im Dekret *Christus Dominus* enthaltenen unmittelbar anwendbaren Rechtsnormen hinaus näher zu konkretisieren¹⁰. Nicht in allen Punkten sind diese Versuche voll gelungen. Erkennbar aber ist die fast alle Normen prägende Tendenz der »Aufwertung des Bischofsamtes«, um eine bezeichnende Sprechweise aus der das Konzil vorbereitenden Zeit aufzugreifen. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Bischofsrechte ist in der Fundamentalnorm von Nr. 8 CD mit den Aussagen grundgelegt, daß den Diözesanbischöfen als Nachfolgern der Apostel in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Vollmacht zusteht, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist (Nr. 8 a), und daß sie die Vollmacht haben, in bestimmtem Umfang von einem allgemeinen Kirchengesetz zu dispensieren (Nr. 8 b)¹¹. Die damit vollzogene grundsätzliche Umkehr vom Konzessionsystem (Vollmachtzuweisung im Wege der Einzel- oder Sammelgewährung) zum Reservationsystem (Einschränkung der von selbst zukommenden Vollmacht durch Reservation) ist erst für Nr. 8 b CD mit Motu Proprio Papst Pauls VI. »De Episcoporum Muneribus« vom 15. Juni 1966¹² für die Lateinische Kirche und mit Motu Proprio »Episcopalis Potestatis« vom 2. Mai 1967 für die Ostkirchen¹³ durchgeführt. Der in diesen Erlassen aufgestellte Katalog päpstlicher Vorbehalte hatte sich am geltenden Recht (CIC bzw. Teile des CIC-Orient.) zu orientieren. Er kann deshalb nicht befriedigen. Zum anderen müßte geprüft werden, ob alle Vorbehalte sinnvoll angesetzt sind oder ob nicht der eine oder andere Vorbehalt bei der Revision des Kirchenrechts entfallen könnte und müßte. Wenn man nicht die mit Motu Proprio Papst Pauls VI. »Pastorale Munus« vom 30. November 1963¹⁴ geschehene Übertragung von Vollmachten an die Bi-

⁹ Ochoa 3, 5435–5436.

¹⁰ Zum Charakter des Konzilsdekrets *Christus Dominus* als Verfassungsgesetz, »zu dessen Eigenart es gehört, rechtliche Grundsatzaussagen mit unmittelbar anwendbaren Rechtsnormen zu verbinden«, vgl. Klaus Mörsdorf, Einleitung und Kommentar zum Dekret *Christus Dominus*. In: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil II. Freiburg 1967, Sp. 127 bis 247, hier 246, auch 148.

¹¹ Zu Nr. 8 a des Dekrets *Christus Dominus* als Fundamentalnorm vgl. Heribert Schmitz, Vollmachten der Bischöfe und Ordensoberen, Einleitung und Kommentar. In: NKD 16, S. 1–66, hier 2–9.

¹² AAS 58, 1966, S. 467–472; Ochoa 3, 4991–4993; NKD 16, S. 92–107.

¹³ AAS 59, 1967, S. 385–390; Ochoa 3, 5147–5149; NKD 16, S. 108–119.

¹⁴ AAS 56, 1964, S. 5–12; Ochoa 3, 4421–4425; NKD 16, S. 68–87.

schöfe als Vorwegnahme der geplanten Regelung einer größeren Vollmachtgewährung ansprechen will, ist Nr. 8 a CD bis heute ohne Durchführungsnorm geblieben¹⁵, wohl aus dem einsichtigen Grund, daß diese Norm sich nicht in kasuistischer Einzelnormierung aller möglichen und denkbaren Fälle konkretisieren läßt, sondern allein in einer positiven Rahmenregelung für das Bischofsamt bestehen kann, in welcher das Feld der bischöflichen Hirtenaufgabe im Blick auf die Sendung, auf Dienst und Aufgabe der Kirche normiert ist und im Wege der negativen Ausgrenzung die Fragen abgesteckt sind, die um der Wahrung der Einheit und Gemeinschaft der Kirche willen einheitlich geregelt sein müssen. Die Normen, die Papst Paul VI. mit Motu Proprio »*Ecclesiae Sanctae*« vom 6. August 1966¹⁶ Teil I zur Durchführung der Dekrete *Christus Dominus* und *Presbyterorum ordinis* erlassen hat, wollen und können diese positive Normierung nicht geben. Gleichwohl ist mit ihnen die Ausübung des pastoralen Dienstes der Diözesanbischöfe in manchen Punkten erleichtert und sind konziliare Grundsätze bereits in unmittelbar anwendbares Recht transformiert worden¹⁷.

Hatte sich der Papst im Motu Proprio »*Ecclesiae Sanctae*« damit begnügt, einige, wohl dringlichere Durchführungsbestimmungen zu geben, so ist das Feld der bischöflichen Aufgaben von der Kurienkongregation für die Bischöfe umfassend beschrieben worden in dem »*Directorium de pastoralis ministerio Episcoporum*« vom 22. Februar 1973¹⁸. Grundlage zum Erlaß des Direktoriums ist Nr. 44 Abs. 2 CD. Das Vaticanum II hat den Auftrag erteilt, zum Gebrauch der Bischöfe wie auch der Pfarrer allgemeine Direktorien über die Seelsorge auszuarbeiten, damit ihnen zuverlässige Richtlinien zur leichteren und besseren Ausübung ihres pastoralen Dienstes geboten werden. Im Vollzug dieses Konzilsauftrags stellt das Direktorium eine amtliche Handreichung für die Bischöfe dar, um diesen zur leichteren Erfüllung ihrer Hirtenaufgabe bestimmte und genaue Direktiven zu erteilen. Alles was von den in ihm enthaltenen Bestimmungen nicht bereits Rechtsnorm ist, bleibt Empfehlung, Ratschlag, richtungweisender Rat, ist keineswegs mit rechtsverpflichtender zwingender Kraft vorgeschrieben, sondern dem Ermessen der Bischöfe anheimgestellt. Dennoch sind die Weisungen nicht so unverbindlich, daß man sie einfach übergehen könnte. Denn in ihnen sind die geltenden Rechtsnormen, vor allem die konziliaren Weisungen amtlich interpretiert und wegweisende Empfehlungen gegeben, in denen für die weitere Entwicklung erforderlich erscheinende Markierungen angebracht und Leitlinien gezogen sind¹⁹. Im

¹⁵ Durch die konziliaren und nachkonziliaren Neuregelungen, vor allem durch die mit Motu Proprio *Pastorale munus* und *De Episcoporum muneribus* zuerkannten Vollmachten, war der größte Teil der den Bischöfen als Quinquennalfakultäten gewährten Befugnisse überholt worden. Die 1968 neugefaßten Quinquennalfakultäten (Ochoa 3, 5283; NKD 16, S. 44–48) enthalten nur noch sieben Fakultäten, von denen mindestens eine bereits wiederum zum Teil hinfällig geworden ist.

¹⁶ AAS 58, 1966, S. 757–782; Ochoa 3, 5001–5018; NKD 3, S. 10–95.

¹⁷ *Ecclesiae Sanctae* Teil I, Einleitung Abs. 4. – Die umfassende Normierung muß dem neuen CIC überlassen bleiben; vgl. *Principia quae CIC recognitionem dirigant* (Anm. 8) Nr. 4 und Nr. 5 Abs. 2.

¹⁸ Typis Polyglottis Vaticanis 1973.

¹⁹ Zur rechtlichen Valenz des *Directorium de pastoralis ministerio Episcoporum* vgl. Heribert Schmitz, *Consilium Pastorale*. Stellung, Funktion und Organisation des diöze-

übrigen ist die Tendenz der »Aufwertung des Bischofsamtes« in den bisher ergangenen Einzelgesetzen durchgehalten worden²⁰. Fraglich ist nur, ob das jeweils in dem wünschenswerten Umfang oder in optimaler Weise geschehen ist. Man muß aber bedenken, daß das polare Spannungsverhältnis Papst – Diözesanbischöfe nicht allzu leicht zum Ausgleich gebracht werden kann.

Die Aufwertung der Stellung des Bischofs sollte auch nach außen sichtbar in Erscheinung treten. Daher wurde von Papst Paul VI. mit Motu Proprio »Pontificalia insignia« vom 21. Juni 1968²¹ das Recht zum Gebrauch der Pontifikalinsignien in der Lateinischen Kirche neu geregelt. Im Vollzug der vom Konzil in Nr. 130 der Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* erteilten richtungweisenden Empfehlung, den Gebrauch der Pontifikalinsignien jenen Personen vorzubehalten, die Bischöfe sind oder irgendwie besondere Jurisdiktion besitzen. Das ausgewucherte Recht zum Gebrauch der Pontifikalinsignien durch nichtbischöfliche Kleriker sollte beseitigt werden. Dieser konziliare Grundsatz ist in zwei Punkten nicht durchgeführt: erstens hinsichtlich der Äbte, denen das Recht auf die Pontifikalien nach der Abtsweihe zusteht, unabhängig ob sie regierende Äbte oder nur Titularäbte sind; zweitens hinsichtlich der päpstlichen Legaten, die unabhängig von ihrer Bischofsweihe das Recht auf die Pontifikalien besitzen. Nach c. 269 § 3 CIC galt, daß nur Legaten mit Bischofsweihe dieses Recht hatten. Die Änderung des bisher geltenden Rechts und die damit verbundene Aufwertung der nichtbischöflichen päpstlichen Legaten mag zwar von Nr. 130 SC gedeckt sein; sie ist jedoch nicht gerechtfertigt. Die päpstlichen Legaten sind, auch wenn sie wirkliche Jurisdiktion besitzen, keine Ordinarien, da ihnen weder ein Bistum noch eine bistumsähnliche Teilgemeinschaft der Kirche als bevollmächtigten Vorstehern anvertraut ist und sie auch kein oberbischöfliches Amt innehaben.

Eine Minderung des Bischofsamtes wäre mit seiner Gremialisierung durch die teilkirchliche Einebnung des Bischofs in das Rätssystem gegeben gewesen. Die aus den Rätestrukturen erwachsene und letztlich in der nicht durchdachten und ausgereiften Konzeption des Vaticanum II für die Räte im diözesanen Bereich wurzelnde Gefahr ist durch die interpretierenden und richtungweisenden Direktiven vom allgemeinen Recht her gebannt oder nicht (mehr) gegeben²². Durch diese Weisun-

sanen Pastoralrats nach neuen Weisungen des Apostolischen Stuhls. In: AfkKR 142, 1973, S. 417–435, hier 431–433.

²⁰ Vgl. aus der Vielzahl der Normen z. B. nur Motu Proprio Pauls VI. *Matrimonia mixta* vom 31. März 1970. In: AAS 62, 1970, S. 257–263; Ochoa 4, 5791–5794; NKD 26, S. 6–23; NKD 28, S. 118–133; dazu Heribert Schmitz: NKD 16, S. 39–44.

²¹ AAS 60, 1968, S. 374–377; Ochoa 3, 5389–5390; NKD 16, S. 120–127.

²² Die Weisungen sind in folgenden Erlassen enthalten: SC Cler., *Litterae circulares ad Praesides Conferentiarum Episcopaliū de Consiliis Presbyteralibus iuxta placita Congregationis Plenariae die 10 Octobris 1969 habitae*, vom 11. April 1970. In: AAS 62, 1970, S. 459–465; Ochoa 4, 5797–5800; NKD 54, S. 34–53; – SC Cler., *Litterae circulares ad Patriarchas, Primate, Archiepiscopos, Episcopos aliosque Ordinarios de Consiliis Pastoralibus iuxta placita Congregationis Plenariae Mixtae die 15 Martii 1972 habitae*, vom 25. Januar 1973 (nicht in AAS publ.). In: AfkKR 142, 1973, 483–489; NKD 44, S. 38–61; – SC Ep., *Directorium de pastoralis ministerio Episcoporum* (Anm. 18); – Synodus Episcoporum 1971, *De sacerdotio ministeriali*. In: AAS 63, 1971, S. 898–922; Ochoa 4, 6167–6178; NKD 44, S. 66–67; NKD 54, S. 60–63.

gen ist vor allem die Unklarheit im Verhältnis von Ratsgremium und Diözesanbischof behoben. Denn die persönliche Verantwortung des Bischofs ist mit aller Klarheit herausgestellt. Diese Verantwortung kann dem Bischof niemand abnehmen; der Bischof kann sie nicht anderen überlassen. Andererseits ist in gleicher Deutlichkeit die Bedeutung der beratenden Funktion der Räte rechtlich umschrieben. Der Bischof steht nicht in der Leitung der Diözese isoliert da. Er ist bei aller Betonung seiner persönlichen Verantwortung stärker als bisher in die ihm anvertraute diözesane Gemeinschaft hingestellt und deshalb auch rechtlich auf Beratungsorgane verwiesen und angewiesen, und zwar auf Beratungsorgane, die in ihrer Zusammensetzung wenigstens nicht von Ermessen, Gutdünken und Belieben des Bischofs abhängig sind. Amt und Dienst der Räte ist konsiliare Diakonie, durch die der Diözesanbischof in die Lage versetzt werden soll, seine Teilkirche in konzertierender, nicht in von ihm konzertierter Aktion zu durch Konsens bewirkter und vertiefter *Communio* zu führen²³.

Im Gesamthorizont der Aufwertung des Amtes des Diözesanbischofs muß auch die in Nr. 10 Abs. 2 CD angeregte Aufnahme von Diözesanbischöfen unter die Mitglieder der Römischen Kurie gewertet werden. Mit Motu Proprio »Pro comperto« vom 6. August 1967²⁴ hat Papst Paul VI. angeordnet, daß zu Mitgliedern der Kongregationen der Römischen Kurie in Zukunft außer den Kardinälen auch einige Diözesanbischöfe berufen werden. Ihre Zahl ist im Gegensatz zu der der Kardinäle auf sieben beschränkt, mit Sonderbestimmungen hinsichtlich der Kongregationen für die Ordensleute und für die Evangelisierung der Völker. Die Diözesanbischöfe sind vollberechtigte Mitglieder der Kongregationen, die folglich nicht mehr Kardinalkongregationen, sondern Kurienkongregationen zu nennen sind. Gleichwohl ist die Position der Diözesanbischöfe gegenüber den Kardinälen insofern schwächer, als sie nur an den Vollversammlungen teilnehmen, in denen wichtigere Angelegenheiten und solche von allgemein-grundsätzlicher Bedeutung behandelt werden. Diese Vollversammlungen sollen zur Vermeidung von Nachteilen, die den Diözesen durch häufigere und längere Abwesenheit der Bischöfe entstehen könnten, allerdings in der Regel nur einmal jährlich stattfinden. An den ordentlichen Versammlungen der Kongregationen nehmen die Diözesanbischöfe nur teil, wenn sie gerade in Rom anwesend sind. Die Diözesanbischöfe können also immer an den Grundentscheidungen mitwirken; ihre Mitwirkung an den anderen Fragen ist nicht in der gleichen Weise sichergestellt und kann unter Umständen leicht umgangen werden.

Die »Aufwertung des Bischofsamtes« steht in unlösbarem Konnex mit der konziliaren Wiederentdeckung der Teilkirche. Die Teilkirche, repräsentiert durch den Diözesanbischof, ist nicht Verwaltungsbezirk einer monistischen Einheitskirche, sondern wesentlicher eigenständiger Teil der Gesamtkirche, dem eine Eigenberechtigung im Ganzen zukommt²⁵. In der Kurzformel, daß die Kirche in und

²³ Heribert Schmitz, Der Bischof und die konsiliare Diakonie. In: TThZ 84, 1975, S. 236 bis 239; s. auch Eugenio Corecco, Kirchliches Parlament oder synodale Diakonie? In dieser Zeitschrift 1/72, S. 33–53.

²⁴ AAS 59, 1967, S. 881–884; Ochoa 3, 5221–5222; NKD 10, S. 152–159.

²⁵ Vgl. Synodus Episcoporum 1969, *Relatio de arctiore coniunctione inter ipsas Episcoporum Conferentias* (Ochoa 4, 5659–5659) Nr. I Abs. 2. — Zur Stellung des Bischofs

aus Teilkirchen besteht (Nr. 23 Abs. 1 LG), hat diese Erkenntnis ihren rechtlich noch nicht voll ausgeschöpften Niederschlag gefunden²⁶.

III. Bischofskonferenzen und teilkirchliche Verbände

Die Gesamtkirche ist nicht die Addition von Teilkirchen, sondern eine eigene Größe, die nach dem Prinzip der *Communio Ecclesiarum* gebildet ist. Die Teilkirche ist Ort und Mittel der Verwirklichung dieser kirchlichen *Communio*. Diese Aufgabe kann sie nicht isoliert, ohne Kontakte und Verbindungen im Gesamt der Kirche erfüllen. Sie ist dazu hineingebunden in ein vielfältiges horizontales wie vertikales Bezugsgefüge. In diesem Verbundnetz haben die teilkirchlichen Verbände eine integrierende Funktion.

Die Integration der einzelnen Teilkirchen in die Gesamtkirche wird in gestufter Weise über nachbarschaftliche Zusammenschlüsse verwirklicht. Die dazu in der Lateinischen Kirche nach allgemeinem Recht bestehende Stufe ist die Kirchenprovinz unter dem Metropoliten. Da diese Form sich als unzureichend erwiesen hat, wurde vom Konzil angeregt, kirchliche Regionen zu errichten, zu denen mehrere Kirchenprovinzen zusammengeschlossen werden (Nr. 40 Ziff. 3 CD). Dadurch sollen die Beziehungen der Bischöfe zueinander als auch zu den Metropoliten und den übrigen Bischöfen des gleichen Landes wie zu den weltlichen Autoritäten leichter und fruchtbarer gestaltet werden (Nr. 39 CD). Leitungsorgan der kirchlichen Region soll die Bischofskonferenz werden²⁷. Doch schon bevor die kirchlichen Regionen errichtet sind, hat das Vaticanum II Stellung und Funktion der Bischofskonferenzen neu geregelt. Da es auch in Zukunft nicht leicht sein wird, Synoden, Provinzial- und Plenarkonzilien, wie es das Vaticanum II in Nr. 36 Abs. 2 CD wünscht, wegen ihrer strukturbedingten Schwerfälligkeit häufiger als bisher abzuhalten, ist der vom Vaticanum II dekretierte gemeinrechtliche Ausbau der Bischofskonferenz von einem reinen kollektiven Beratungsorgan zu einer kollegialen hierarchischen Mittelinstanz mit, wenn auch nur minimaler, Gesetzgebungskompetenz und vorerst unabhängig von der Bildung der geplanten kirchlichen Regionen höchst bedeutsam (Nr. 37–38 CD)²⁸.

s. auch Eugenio Corecco, Der Bischof als Haupt der Ortskirche und Wahrer und Förderer der örtlichen Kirchendisziplin. In: »Concilium« 4, 1968, S. 602–609.

²⁶ Vgl. Winfried Aymans, Das synodale Element in der Kirchenverfassung. München 1970, S. 318–351; Klaus Mörsdorf, Die Autonomie der Ortskirche. In: AfkKR 138, 1969, S. 388–405, hier 392–393 (= L'autonomia della Chiesa locale. In: La Chiesa dopo il Concilio. Atti del Congresso Internazionale di Diritto Canonico, Milano 1972, I, S. 163–185); Winfried Aymans, Die *Communio Ecclesiarum* als Gestaltungsgesetz der einen Kirche. In: AfkKR 139, 1970, S. 69–90; Oskar Saier, »Communio« in der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils. München 1973, besonders S. 160–181; Leo Scheffczyk, Notwendige Klärung eines neuen Sprachgebrauchs. Eine theologische Überlegung zum Verhältnis zwischen Gesamtkirche und Ortsgemeinde. In: »Rheinischer Merkur«, 4. Juni 1976, S. 31.

²⁷ Vgl. den Bericht der Codexreformkommission. In: *Communications* 4, 1972, S. 43 f.

²⁸ Vgl. vor allem Giorgio Feliciani, *Le Conferenze Episcopali*, Bologna 1974; Julio Manzanares, *De Conferentiis Episcopalibus post decem annos a Concilio Vaticano II*, In: *Periodica de re morali canonica liturgica* 64, 1975, S. 589–631.

Durch die rechtsverbindlichen Beschlüsse gemäß Nr. 38 Ziff. 4 CD wird der Entscheidungsbereich des einzelnen Diözesanbischofs eingeschränkt. Es ist daher verständlich, daß sich die Diözesanbischöfe unter Berufung auf die ihnen in sakramentaler Weise grundgelegte und in der Zuweisung einer Teilkirche konkretisierte persönliche Verantwortung für die ihnen anvertraute kirchliche Gemeinschaft gegen die Gesetzgebungskompetenz und den weiteren Ausbau der Bischofskonferenz wehren. Gleichwohl ist in der nachkonziliaren Gesetzgebung eine gewisse Tendenz zum Ausbau der Bischofskonferenz zu einer vollen hierarchischen Mittelinstanz festzustellen. Durch allgemeines Recht sind den Bischofskonferenzen Gesetzgebungskompetenzen in solcher Fülle zugewiesen worden, daß die Bischöfe den Überblick verloren haben und sie oft gar nicht wissen, was sie auf der Bischofskonferenz alles rechtsverbindlich beschließen können. Bei der mühsamen Durchforstung dieser Fülle von Kompetenzen kann man feststellen, daß es sich weithin gar nicht mehr nur um Einzelkompetenzen (Kompetenzen für bestimmte Fälle oder einzelne Fragen) handelt, sondern bereits um generelle Kompetenzen für bestimmte Sachgebiete, die die Bischofskonferenz mit Einzelkompetenzen oder in Einzelentscheidungen überhaupt nicht regeln könnte²⁹.

Damit ist der sachnotwendige Ausbau zu einer Instanz mit genereller Kompetenz für den Bereich der Gesetzgebung eingeleitet. Ansätze zu entsprechenden Regelungen in den Bereichen von Verwaltung und Rechtsprechung sind gleichfalls gegeben. Durch Entscheid der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur vom 1. Dezember 1970³⁰ ist klargestellt, daß auch die Bischofskonferenzen und ihre Organe (z. B. der Ständige Rat oder der Generalsekretär) Verwaltungsakte setzen können^{31, 31a}. Kompetenzen hat die Bischofskonferenz auch im Bereich der Gerichtsverwaltung erhalten³².

²⁹ Vgl. auch die Wünsche der Bischöfe: Synodus Episcoporum 1969, *Relatio de arctiore coniunctione Episcoporum Conferentias inter et Sedem Apostolicam* (Ochoa 4, 5666–5670) Nr. I Abs. 5. Aus diesem Grund soll es nach dem Bericht der Codexreformkommission in den Normen über die Gesetzgebungskompetenzen der Bischofskonferenz des neuen CIC heißen: »... circa casus seu materias quae ...« (Communicationes 4, 1972, S. 49). — Kataloge der Gesetzgebungskompetenzen s. bei Marcellinus Costalunga, *De Episcoporum Conferentiis*. In: *Periodica* 57, 1968, S. 217–280, hier 250–256; G. Feliciani, *Le Conferenze Episcopali* (Anm. 28), S. 529–561.

³⁰ Ochoa 4, 5930–5934.

³¹ In iure, 1 a.

^{31a} Es ist nicht Aufgabe dieses Beitrags, die Kompetenzen der Bischofskonferenz im Bereich der Verwaltung aufzuführen. Solche Kompetenzen waren jedoch schon im *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae* den Bischofskonferenzen übertragen worden; vgl. z. B. I Nr. 2, 9, 12 § 1 (Einsetzung von Kommissionen), Nr. 7 Abs. 2, Nr. 10.

³² Durch *Motu Proprio Sanctitas clarior* über die Neuordnung der Selig- und Heiligsprechungsverfahren vom 19. März 1969 (AAS 61, 1969, S. 149–153; Ochoa 4, 5492 bis 5494; NKD 39, S. 18–31) hat Papst Paul VI. den Bischofskonferenzen die Vollmacht übertragen, besondere territoriale Gerichtshöfe für diese Prozesse zu errichten (Nr. 10–11). Durch Rundschreiben *Ut causarum* mit Richtlinien für überdiözesane, regionale oder überregionale Gerichtshöfe vom 28. Dezember 1970 (AAS 63, 1971, S. 486–492; Ochoa 4, 5949–5952; NKD 39, S. 124–143) hat die Apostolische Signatur den Bischofskonferenzen die Befugnis zur Errichtung von Regionalgerichten mit den entsprechenden Vollmachten zur Ernennung der Richter und des übrigen Personals und bezüglich der Aufsicht über diese Gerichte zugestanden. Gemäß *Motu Proprio* Papst Pauls VI. *Causas matrimoniales*

Ein Strukturvergleich zwischen der Bischofskonferenz nach Nr. 38 CD und der in c. 292 CIC vorgesehenen Provinzialbischofskonferenz wie den entsprechenden Organen in den Ostkirchen stellt einen gewichtigen Unterschied fest. Die Bischofskonferenz nach Nr. 38 CD ist ein kollegial-strukturiertes Gremium von Bischöfen, das zwar einen Vorsitzenden, aber keine hierarchische Spitze kraft oberbischöflichen Amtes hat. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz ist statutengemäß (meist auf Zeit) bestelltes Mitglied der Bischofskonferenz, dem Vorsitz (*praesesse*) und Leitung (*moderatio*) der Bischofskonferenz und ihrer Sitzungen obliegen³³. Mit diesen beiden Funktionen sind die Befugnisse des Vorsitzenden vielleicht rechtlich hinreichend beschrieben, aber seine faktischen Möglichkeiten bei weitem nicht angedeutet. Es trifft zu, daß die Stellung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz nicht die eines hierarchischen Hauptes des Kollegiums ist, doch darf seine Position nicht geringgeschätzt oder gar heruntergespielt werden³⁴. Der Apostolische Stuhl selbst hat bei der Neuordnung der Kandidatenauswahl für den bischöflichen Dienst in

zur Beschleunigung der Ehenichtigkeitsverfahren vom 28. März 1971 (AAS 63, 1971, S. 441–446; Ochoa 4, 5983–5985; NKD 39, S. 32–45) ist in Abänderung des bisher geltenden Rechts die zuständige Bischofskonferenz ermächtigt zu gestatten, daß jeweils ein männlicher Laie als Eherichter in das Drei-Richter-Kollegium berufen wird (Nr. V § 1), so daß dieses aus zwei Klerikern (davon einer Priester) und einem Laien zusammengesetzt sein kann. Voraussetzung ist, daß kein Drei-Richter-Kollegium beim diözesanen oder regionalen Ehegericht bestellt werden kann. Ist auch durch die Zuziehung eines Laien die Bildung eines Drei-Richter-Kollegiums nicht möglich, kann die Bischofskonferenz gestatten, daß die Eheprozesse in erster Instanz auch von einem geistlichen Einzelrichter (Priester oder Diakon) geführt werden (Nr. V § 2). Damit ist das bisher geltende Recht abgeändert: Nach c. 1576 § 1 CIC konnte ein Ehenichtigkeitsverfahren nur vor einem Kollegium aus drei Richtern, die Priester sind, durchgeführt werden. Nach *Causas matrimoniales* Nr. V § 1 braucht dieses Drei-Richter-Kollegium nur aus drei Klerikern zu bestehen, wobei der Vorsitz weiterhin nur einem Priester zukommen kann. Durch die Neuregelung der Disziplin der Ersten Tonsur, der niederen Weihen und der Subdiakonatsweihe in der Lateinischen Kirche durch Motu Proprio Papst Pauls VI. *Ministeria quaedam* vom 15. August 1972 (AAS 64, 1972, S. 529–534; Ochoa 4, 6304–6305; NKD 38, S. 24 bis 39) ist klargestellt, daß man Kleriker erst mit der ersten Stufe des Sakramentes des Ordo wird. Dadurch hat der Begriff Kleriker eine Neubestimmung erfahren und ist damit mittelbar statuiert, daß auch Diakone kirchliche Richter in Ehesachen sein können. — Nach dem Rundschreiben der Apostolischen Signatur *Inter cetera* über Stand und Tätigkeit der kirchlichen Gerichte vom 28. Dezember 1970 (AAS 63, 1971, S. 480–486; Ochoa 4, 5952–5955; NKD 38, S. 104–123) können die Bischofskonferenzen eine Kommission einsetzen, die für die Berichterstattung an die Apostolische Signatur über die Gerichte zuständig ist.

³³ Vgl. G. Feliciani, *Le Conferenze Episcopali* (Anm. 28) Nr. 97 S. 497 f. — Statutengemäß kann der Vorsitz an einen bestimmten Bischofssitz gebunden sein, z. B. den des Metropoliten wie in Belgien und den Niederlanden, an den Sitz des Primas wie in Ungarn oder wie in Polen »ratione eximiae honoris praerogativae tituloque summae auctoritatis antiquitus summe aestimatae« (Art. 7) (zitiert nach G. Feliciani, *Le Conferenze Episcopali*, S. 518 f., Anm. 103).

³⁴ So hat es Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, nach seiner Wahl zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz am 22. September 1976 getan: »Er sei nur der Sprecher der Bischofskonferenz, er habe nur vorzutragen, was diese beschlossen hat, er sei nicht einmal »primus inter pares«, sondern lediglich »Gleicher unter Gleichen.« (E. M., Die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz. In: »Herder-Korrespondenz« 30, 1976, S. 540–543, hier 540).

der Lateinischen Kirche³⁵ die Position des Vorsitzenden gestärkt, während die Stellung der nationalen Bischofskonferenz als solcher abgeschwächt wurde. Ihre Stellung ist insofern geschwächt, als die Kompetenz zur Aufstellung der Kandidatenliste allein der Provinzialbischofskonferenz zusteht und die nationale Bischofskonferenz diese Kompetenz nur in außerordentlichen Fällen und nach vorheriger Kenntnis des Apostolischen Stuhles erhalten kann. Im Regelfall kann die nationale Bischofskonferenz aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses nur veranlassen, daß die Jahreslisten der Provinzialbischofskonferenz ihrem Vorsitzenden bzw. dem ständigen Ausschuß oder einer eigens bestellten Kommission zu ergänzender Stellungnahme vorgelegt werden. Dadurch ist die Position des Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenz gestärkt, zumal er auch im konkreten Besetzungsfall gehört wird. Seine Stellung wird über die Präsidialfunktion hinaus in gewissem Sinn in Richtung auf die Funktion des Hauptes der Bischofskonferenz erweitert, in dem und durch das die Konferenz als solche handelt.

Die Bischofskonferenz kann nur im Lichte des Prinzips der vom Vaticanum II wiederentdeckten Fülle der Katholizität der Kirche durch Vielfalt richtig gewertet werden. Kirchliche Gemeinschaft heißt Einheit in Fülle aus Vielfalt³⁶. Die Kirche als Gesamtkirche kann nur bestehen, wenn die mit dem in Nr. 13 Abs. 3 LG ausformulierten Begriff Katholizität gegebene Vielfalt der Teile und Glieder, in denen und aus denen das Ganze besteht, gewahrt bleibt, weil diese Vielfalt wesentliches Element der kirchlichen *Communio* ist. Denn jeder Teil und jedes Glied hat seine Gabe und seine Aufgabe, das heißt eine eigene, durch keinen anderen ersetzbare Gabe und Aufgabe, zur Fülle des Ganzen beizutragen. Dieser Aufgabe dienen die Bischofskonferenzen. Sie sind daher nicht allein Instrumente zur Integration der in ihnen durch ihre Mitglieder zu teilkirchlichen Verbänden zusammengeschlossenen Teilkirchen in das Ganze³⁷, sondern in viel stärkerem Maß Organe zur Verwirklichung der Fülle des Ganzen. Denn durch die Bischofskonferenzen entfalten und bewahren die Teilkirchen und teilkirchlichen Verbände nicht nur ihre berechtigte Eigenprägung, sondern bringen diese zur Fülle in die Gesamtkirche ein. In dieser konziliaren Sicht des Bezugsverhältnisses von Teilkirche und Gesamtkirche entspricht die in der nachkonziliaren Gesetzgebung anzutreffende Tendenz zum Ausbau der Bischofskonferenz zur vollen Mittelinstanz (mit hierarchischer Spitze) den konziliaren Weisungen; der Ausbau wird von daher sogar gefordert³⁸.

³⁵ *Consilium pro Publicis Ecclesiae Negotiis, Decretum quo normae de promovendis ad episcopale ministerium in Ecclesia Latina approbantur*. In: AAS 64, 1972, S. 386–391; Ochoa 4, 6253–6256; NKD 38, S. 132–151.

³⁶ Die Bischofssynode 1969 (*Relatio de arctiore coniunctione inter ipsas Episcoporum Conferentias*). In: Ochoa 4, 5659–5665) spricht von einer »unitas in multiplicitate« und einer »multiplicitas in unitate« sowie von der »diversitas, in quantum ad unitatem ordinata est« (5660). Sachlich zutreffender müßte formuliert werden: *Communio est unitas in plenitudine ex varietate existens*.

³⁷ Die Entwicklung der Bischofskonferenzen im internationalen und übernationalen Bereich bleibt in diesem Zusammenhang ausgeklammert; vgl. dazu AnPont 1977, S. 939; Bischofssynode 1969, *Relatio de arctiore coniunctione inter ipsas Episcoporum Conferentias* (Anm. 36).

³⁸ Vgl. dazu mit gewissen Vorbehalten die »Principia quae CIC recognitionem dirigant« Nr. 5 Abs. 5 (Anm. 8).

IV. Kurienreform, Papstwahlrecht und Gesamtkirche

Die Leitung der Gesamtkirche obliegt dem Papst. Dazu bedarf er eines funktionsfähigen Instrumentes. Entsprechend dem Strukturprinzip der *Communio Ecclesiarum* kann es nicht Aufgabe des Papstes sein, die kirchliche *Communio* zu uniformieren und zu zentralisieren. Seine Aufgabe erschöpft sich auch nicht darin, die Einheit zu garantieren, sondern sie besteht darin, die kirchliche Gemeinschaft als Einheit in Fülle aus Vielfalt zu gewährleisten (vgl. Nr. 13 Abs. 3 LG). Aus diesen Gründen hat das Zweite Vatikanische Konzil eine Reform der Römischen Kurie gewünscht (Nr. 9–10 CD). Papst Paul VI. ist diesem Wunsch am 15. August 1967 in der Apostolischen Konstitution »Regimini Ecclesiae Universae« über die Römische Kurie nachgekommen³⁹. Diesem großen Schritt in der Kurienreform sind seither weitere Schritte gefolgt⁴⁰. Sie haben durch Aufhebung, Teilung und Zusammenlegung von Kurienbehörden, durch Zusammenfassung von Kompetenzen sowie durch Kompetenzklärungen zu weiterer Flurbereinigung in der Römischen Kurie geführt. Den Anforderungen der Zeit entsprechend wurden neue Gremien geschaffen. Der Rat für die Laien und die Päpstliche Kommission »Iustitia et Pax« erhielten ihre endgültige Verfassung und wurden der Römischen Kurie definitiv eingegliedert⁴¹.

Dem kritischen Blick fällt vor allem auf die beachtliche Machtkonzentration in den Händen des Kardinalstaatssekretärs und dem ihm in dieser Eigenschaft zugeordneten Staatssekretariat, das zur Zentral- und Superbehörde der Römischen Kurie wurde⁴². Neben dieser notwendigen Zentralisierung nach innen sind Zentralisierungsbestrebungen nach außen erkennbar, die nicht allein mit der Berufung auf die Notwendigkeit gesamtkirchlicher pastoraler zentraler Weisungen gerechtfertigt werden können. Vorrangig dürfte in dieser Hinsicht die Zentralisierung der kirchlichen Entwicklungshilfe im Päpstlichen Rat »Cor Unum« genannt werden. Aber auch – um ein weiteres Beispiel zu nennen – die den Bischöfen und Bischofskonferenzen zu eigenständiger Durchführung zugewiesene Kompetenz der Ordnung der Priesterausbildung⁴³ hat durch die »Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis« der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 6. Januar 1970⁴⁴ Einschränkungen erfahren, bis hin zum Vorschlag vorformulierter Bestimmungen für die von den Bischofskonferenzen zu erlassende »Ratio nationalis in-

³⁹ AAS 59, 1967, S. 885–928; Ochoa 3, 5224–5242; NKD 10, S. 62–151; dazu: *Ordinatio generalis Curiae Romanae* – Regolamento generale della Curia Romana vom 22. Februar 1968: AAS 60, 1968, S. 129–176; Ochoa 3, 5298–5314; NKD 10, S. 166–251. Siehe auch das Anm. 24 genannte *Motu Proprio Pro comperto* vom 6. August 1967.

⁴⁰ Die einschlägigen Erlasse der Jahre 1968–1975 sind gesammelt und kommentiert: Kurienreform II (1968–1975) in NKD, Bd. 47.

⁴¹ *Motu Proprio* Papst Pauls VI. *Apostolatus peragendi, (quo) Consilium de Laicis nova certaque ratione ordinatur, Pontificium Consilium pro Laicis in posterum appellandum* vom 10. Dez. 1976. In: AAS 68, 1976, S. 696–700. – *Motu Proprio Iustitiam et pacem, (quo) Pontificia Commissio a Iustitia et Pace certa ac definita ordinatione donatur* vom 10. Dezember 1976. In: AAS 68, 1976, S. 700–703.

⁴² Vgl. Heribert Schmitz, Die Reform der Römischen Kurie. Vollzug und Weiterführung 1968–1975. In: NKD 47, S. 11–61, hier 59 f.

⁴³ Vaticanum II, *Optatam totius* Nr. 1.

⁴⁴ AAS 62, 1970, S. 321–384; Ochoa 4, 5702–5735; NKD 25, S. 68–273.

stitutionis sacerdotalis«⁴⁵. Allerdings muß anerkannt werden, daß bei dieser zentralisierenden Führung die oft unvermögenden und überforderten Bischöfe von der Römischen Kurie mit mehr oder weniger lockerem, aber meist sicherem Zügel geführt werden, wobei ein partnerschaftlicher Arbeits- und Führungsstil im Ansatz erkennbar ist⁴⁶.

Bei der jüngsten Neuordnung der in Durchführung des Konzilsdekrets »Apostolicam actuositatem« über das Apostolat der Laien Nr. 26 Abs. 3 mit Motu Proprio »Catholicam Christi Ecclesiam« vom 6. Januar 1967⁴⁷ vom Papst Paul VI. errichteten Kurienbehörde für das Laienapostolat darf eine Anordnung in ihrer Tragweite nicht unterschätzt werden. In Nr. II Abs. 3 Satz 2 des Motu Proprio Papst Pauls VI. »Apostolatus peragendi« zur Neuordnung des Rates für die Laien (*Pontificium Consilium pro Laicis*) vom 10. Dezember 1976⁴⁸ ist folgendes angeordnet: Allen vorgenannten Personen (nämlich: Kardinalpräses, Sekretär und Untersekretär) kommt es zu, nach Norm des Rechtes all das zu tun, was heilige Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht erfordert⁴⁹. In dieser Aussage ist in Verbindung mit der Kompetenz-Neuregelung ausgedrückt, daß — erstens — der Päpstliche Rat für die Laien nicht mehr nur ein beratendes Gremium ist, wie bisher das *Consilium de Laicis*, sondern eine Behörde der Römischen Kurie wurde, die an der Leitung der Kirche teilhat⁵⁰. Sofern — zweitens — die Erfüllung dieser Aufgabe geistliche Vollmacht erfordert, kann sie nicht — wie bei den Kurienkongregationen — von den Mitgliedern des Rates, die zum größeren Teil Laien sind (Nr. III), sondern nur von Trägern geistlicher Vollmacht wahrgenommen werden, weil allein ihnen Teilhabe an der Leitungsvollmacht zukommen kann. Mit der Formel »quae potestatem ordinis et iurisdictionis sacram requirunt« ist die Frage unbeantwortet geblieben, welche Aufgaben den Besitz von geistlicher Vollmacht erfordern und daher Laien nicht übertragen werden können. Indessen ist klar gesagt, daß es Aufgaben in der Kirche gibt, die von Laien — trotz ihrer Befähigung, an der Sendung der Kirche mitzuwirken und von der Hierarchie zu gewissen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen (Nr. 33 Abs. 3 LG) — nicht wahrgenommen werden können, weil sie den Besitz von geistlicher Vollmacht voraussetzen. Ein Vergleich zwischen dem bisherigen⁵¹ und dem neuen Kompetenzenkatalog (Nr. VI)

⁴⁵ Vgl. *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis* (Anm. 44), *Notae praeliminares* Nr. 4; dazu Anton Arens, Einleitung und Kommentar zur *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*. In: NKD 25, S. 5–66, hier 24.

⁴⁶ Vgl. A. Arens, Einleitung (Anm. 45) 22; Hugo Schwendenwein, *Priesterbildung im Umbruch des Kirchenrechts*. Wien 1970, S. 40 f.

⁴⁷ AAS 59, 1967, S. 25–28; Ochoa 3, 5093–5095; NKD 13, S. 78–87.

⁴⁸ Siche Anm. 41.

⁴⁹ Nr. II Abs. 3: »Cardinalis Praeses a Secretario et Subsecretario adiuvatur. Ad praedictos universos pertinent, secundum normam iuris, ea omnia peragere, quae potestatem ordinis et iurisdictionis sacram requirunt.«

⁵⁰ Zur Veröffentlichung des Motu Proprio *Apostolatus peragendi* vgl. »L'Osservatore Romano«, Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 24. Dezember 1976, S. 10–11.

⁵¹ Motu Proprio *Catholicam Christi Ecclesiam* (Anm. 47) Nr. I 1–4; *Supremum Tribunal Signaturae Apostolicae, Normae quibus regitur competentia Curiae Romanae in fidelium associationes (ad experimentum servandae)* vom November 1968. In: (Ochoa 3, 5446–5447; NKD 47, S. 150–155), Art. 1–9.

im Kontext des Erlasses läßt die Grenze allenfalls darin vermuten, daß es sich bei den vorbehaltenen Aufgaben um solche handelt, welche die verantwortliche Entscheidung des kirchlichen Amtes erfordern und deswegen nur jenen zustehen können, die durch sakramentale Weihe befähigt sind, in der Person Christi zu handeln⁵². Damit dürfte der Anfang zu einer Neubesinnung in einem Bereich gesetzt sein, für den in der nachkonziliaren Zeit selbst in der Römischen Kurie eine unsichere Haltung festzustellen war.

Die 1967 begonnene Kurienreform hat Früchte gebracht. Was in der Apostolischen Konstitution »Regimini Ecclesiae Universae« grundgelegt war, wurde rechtlich wie faktisch ausgebaut. Viele Fragen sind allerdings noch offen. Auch nach Meinung des Papstes sind noch einige bedeutsame Fragen ungelöst. Auf der Konferenz der Leitenden Kurienkardinäle vom 13. Juni 1972 nannte er folgende Probleme: die Abgrenzung der Kompetenzen; die Ekklesiologie, die der gemeinsamen Arbeit in den erneuerten Beziehungen zu den Ortskirchen zugrunde liegt; die Fragen der Subsidiarität; die Erteilung größerer Vollmachten an Bischöfe und Bischofskonferenzen bei gleichzeitig stärkeren Beziehungen zum Apostolischen Stuhl; schließlich die Verbesserung der bis jetzt erlassenen Normen⁵³. Darüber hinaus harren noch folgende Grundfragen einer Lösung: die Trennung der Römischen Kurie in eine Kurie für die Gesamtkirche und eine für die Lateinische Kirche sowie eine klare Scheidung der Behörden hinsichtlich der Funktionen von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. In gesetzestechnischer Hinsicht ist zu bemängeln, daß einige nicht unbedeutende Maßnahmen gleichsam unter der Hand geschehen, ferner das bunte Bild in der Form der Erlasse, ganz abgesehen von der unbefriedigenden redaktionellen Fassung. So bleibt zu erwägen, ob es nicht Aufgabe der im Staatssekretariat in Zusammenhang mit der Aufhebung der Apostolischen Kanzlei geschaffenen Kanzlei der Apostolischen Schreiben sein könnte, alle Normen vor ihrem Erlaß in gesetzestechnischer Hinsicht zu überprüfen, solange kein besonderes Gesetzgebungsorgan besteht.

Im Zusammenhang mit der Kurienreform ist auch die Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens durch Motu Proprio Papst Pauls VI. »Sollicitudo omnium ecclesiarum« vom 24. Juni 1969 zu sehen⁵⁴. Mit dieser Regelung wurde ein weiteres Kapitel der Applikation des Vaticanum II in dem Bereich geschrieben, der sich auf die Strukturen der zentralen Leitung der Kirche bezieht⁵⁵. Es zeigt, wie der Wunsch der Konzilsväter dem Wortlaut nach, aber entgegen seinem Sinn verwirklicht ist. Denn der Aufgabenbereich des Legaten ist eher erweitert als eingeschränkt. Der rechte Ausgleich zwischen den polaren Strukturen, von denen die Kirche in ihrem inneren und äußeren Gefüge geprägt ist, hier zwischen dem

⁵² Vaticanum II, *Lumen gentium* Nr. 21 Abs. 2, Nr. 28 Abs. 1, Nr. 37 Abs. 1; – *Presbyterorum ordinis* Nr. 12 Abs. 1, Nr. 13 Abs. 3; – *Sacrosanctum Concilium* Nr. 33 Abs. 2; – SC Fid., *Declaratio Inter insigniores circa quaestionem admissionis mulierum ad sacerdotium ministeriale*, vom 15. Oktober 1976 (AAS 69, 1977, S. 98–117) Abschnitt V. – Vgl. auch den Bericht der Kommission »De lege Ecclesiae fundamentali«. In: *Communicationes* 9, 1977, 104–106 (zu can. 55 LEF).

⁵³ »L'Osservatore Romano« vom 15. Juni 1972, S. 1–2, hier 2.

⁵⁴ AAS 61, 1969, S. 473–484; *Ochoa* 4, 5573–5579; NKD 21, S. 40–67.

⁵⁵ A. S., *Missione per la Chiesa e per i Popoli in nome del Papa*. In: »L'Osservatore Romano« vom 23./24. Juni 1969, S. 2.

primatialen und dem bischöflichen Element (auch in seiner synodal-kollegialen Funktion), ist im Bereich des päpstlichen Gesandtschaftswesens noch nicht gefunden. Vor allem die Stellung der Bischofskonferenzen hätte stärker berücksichtigt gehört. Es ist ein Unterschied, ob der päpstliche Legat sich mit den einzelnen Bischöfen berät und ihre Meinung erfragt oder ob er den Rat der Bischofskonferenz als solcher einholt, der kollegial durch gemeinsames Abwägen des Für und Wider zustande gekommen ist. Die starke Betonung der religiös-kirchlichen Aufgaben, welche auch die ständigen Legaten mit diplomatischem Charakter haben, beleuchtet den Status dieser Legaten auf ihre Weise. Welche Position dem päpstlichen Legaten zukommt, zeigt sich vor allem bei der Bischofsbestellung. In diesem Bereich nimmt er seit der Neuordnung der Kandidatenauswahl für den bischöflichen Dienst in der Lateinischen Kirche⁵⁶ eine Schlüsselfunktion ein. Über den päpstlichen Legaten werden die Kandidatenlisten an den Apostolischen Stuhl weitergeleitet. Er kann sich Zugang zu jeder Versammlung oder Sitzung jeder Bischofskonferenz verschaffen. Er führt die Inquisition über die Kandidaten durch. Er fordert den Situationsbericht über die Diözese an. Er entscheidet nach Gutdünken, wer befragt wird. Er holt die Stellungnahme der Bischöfe der Kirchenprovinz und des Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenz ein und fügt dann seine Äußerung hinzu. Dadurch ist im notwendigen Zusammenwirken von Papst und Bischöfen dem primatialen Element wegen seiner zentralistischen Ausformung ein nur schwer erträgliches Übergewicht gegeben.

Mit einer in der Kirche ungewöhnlichen Maßnahme hat Papst Paul VI. im Zuge seiner nachkonziliaren Reformen die wohlerworbenen Rechte der Kardinäle beschnitten. Mit *Motu Proprio »Ingravescentem aetatem«* vom 21. November 1970⁵⁷ hat er Altersgrenzen für die Kardinäle verfügt und dabei die über achtzig Jahre alten Kardinäle entrechtet. Die Neuregelung, die mit der großen Bedeutung begründet wird, die dem Kardinalat im Dienst an der Gesamtkirche, nicht zuletzt bei der Papstwahl zukomme, betrifft die Kardinäle als Leiter und Mitglieder der Behörden der Römischen Kurie und des Vatikanstaates sowie das Recht der Kardinäle, den Papst zu wählen. Der Entzug der Mitgliedschaft in den genannten Behörden, vor allem aber der Entzug des aktiven Papstwahlrechtes mit Vollendung des 80. Lebensjahres ist insofern eine ungewöhnliche Maßnahme, als er hinsichtlich der jetzigen Kardinäle in wohlerworbene Rechte eingreift, die die Kirche bisher immer zu wahren gewillt war. Die Maßnahme läßt sich nur im Blick auf die Reform der Papstwahl verstehen. Sie hätte sich in ihrer Wirksamkeit zu lange verzögert, wenn die Begrenzung des Wahlrechts erst für die Kardinäle Geltung erlangte, die nach Inkrafttreten dieses *Motu Proprio* in das Kardinalskollegium berufen werden. Durch die Beschränkung des aktiven Papstwahlrechtes ist das Papstwahlgremium neu umschrieben. Das Kardinalskollegium hat seine Funktion als Papstwahlgremium verloren; beide Gremien sind nicht mehr identisch. Die durch diese Maßnahme und durch Äußerungen des Papstes im Frühjahr 1973 genährten Hoffnungen auf eine weitere Reform der Papstwahl durch Erweiterung des Wählerkreises um Bischöfe, die nicht Kardinäle sind (z. B. die ostkirchlichen Patriar-

⁵⁶ Siehe Anm. 35.

⁵⁷ AAS 62, 1970, S. 810–813; Ochoa 4, 5925–5927; NKD 47, S. 84–91.

chen und die Mitglieder des Rates des Sekretariats der Bischofssynode)⁵⁸ haben sich jedoch nicht erfüllt.

In der neuen Papstwahlordnung »Romano Pontifici eligendo« vom 1. Oktober 1975⁵⁹ wird bestimmt, daß das Papstwahlrecht allein den Kardinälen der Römischen Kirche zusteht, wobei die Höchstzahl der Papstwähler 120 nicht überschreiten soll (Nr. 33). Rechtlich wird diese Norm damit begründet, daß das Papstwahlrecht gemäß kirchlicher Tradition nur ein ständiges Kollegium besitzen könne, das aufgrund seiner Verfassungsstruktur bei Sedisvakanz des Papstamtes ohne weiteres handlungsfähig sei (Einleitung Abs. 4). Diese Begründung überzeugt nicht; denn auch ein erweitertes Papstwahlgremium könnte derart strukturiert sein, daß es dieser Anforderung entspreche. Theologisch schon einsichtiger ist die Begründung, die Wahl des Bischofs von Rom könne nur dem Klerus der Stadt Rom zustehen; dieser werde durch das Kardinalskollegium repräsentiert⁶⁰. Aber auch diese Begründung vermag nicht zu überzeugen, einmal weil das Kardinalskollegium nicht mehr das Papstwahlgremium ist, zum anderen, weil diese Regelung (Wahl des Bischofs durch ein das Presbyterium repräsentierendes Gremium) für die anderen Bischofssitze abgelehnt wird⁶¹. Auch von der Fundamentalsausage über die Gesamtkirche, die in und aus Teilkirchen besteht, und dem daraus abgeleiteten Strukturprinzip der *Communio Ecclesiarum* dürfte diese Begründung nicht voll gedeckt sein, wengleich sie ihnen wegen der Erweiterung und Internationalisierung des Kardinalskollegiums auch nicht widerspricht.

Kann also die Beibehaltung der Beschränkung des Papstwahlrechts auf die Kardinäle der Kirche von Rom nicht wie manche andere Maßnahme in der Perspektive der Wiederentdeckung der Teilkirche und der Struktur der Gesamtkirche gewertet werden, so läßt sich die andere entscheidende Norm des Papstwahlrechtes durchaus im Sinne der »Aufwertung des Bischofsamtes« beurteilen. In Nr. 88–91 der neuen Papstwahlordnung ist eindeutig festgelegt, daß ein rechtmäßig Gewählter nur dann Bischof der römischen Kirche und zugleich wirklich Papst ist und Haupt des Bischofskollegiums, wenn er die Bischofsweihe besitzt. Andernfalls ist er unverzüglich zum Bischof zu weihen und erlangt er erst mit dem Empfang der Bischofsweihe das Bischofs- und Papstamt. Damit ist die (auch von Papst Pius XII. und auch auf dem Vaticanum II wengleich mit Einschränkung vertretene) Lehre zurückgewiesen, ein zum Papst gewählter Laie sei mit Annahme der Wahl wirklich

⁵⁸ Vgl. Walenty Wójcik, Projekt rozszerzenia kolegium wyborców papieża (Der Gesetzentwurf über die Ausdehnung des Papstwählerkreises). In: Prawo Kanoniczne 18, 1975, S. 25–66 (66–67).

⁵⁹ AAS 67, 1975, S. 609–645.

⁶⁰ Außerdem muß bedacht werden, daß nach Motu Proprio Papst Pauls VI. »Ad purpuratorum Patrum« über die Stellung der orientalischen Patriarchen im Kardinalskollegium vom 11. Februar 1965 (AAS 57, 1965, S. 295–296; Ochoa 3, 4629–4630) Patriarchen der Orientalischen Kirchen, die zum Kardinal ernannt werden, keine suburbikarische Titeldiözese erhalten und nicht zum Klerus der Stadt Rom gehören (Nr. II) und daher dementsprechend nicht den Titel eines Kardinals der Heiligen Römischen Kirche führen, sondern Kardinäle der Kirche heißen (S. E. Cardinalis); nach AnPont 1977, S. 31*, 72*, ist zur Zeit ein ostkirchlicher Patriarch Mitglied des Kardinalskollegiums: Sidarouss Stephanos I, C.M.; er hat keine Titelkirche in Rom.

⁶¹ Vgl. für die Lateinische Kirche: c. 329 CIC und die neuen Normen über die Auswahl der Kandidaten für den bischöflichen Dienst (Anm. 35).

Papst⁶². Die neue Norm entspricht dem vom Vaticanum II erteilten Auftrag und gesetzten Maßstab für den bischöflichen Dienst, wie er in *Lumen gentium* und *Christus Dominus* beschrieben ist.

*

Das in der vorkonziliaren Zeit geprägte Schlagwort von der »Aufwertung des Bischofsamtes« hat durch das Zweite Vatikanische Konzil eine theologische Vertiefung erfahren. Eines der konziliaren Grundanliegen war, Dienst und Vollmacht in der Kirche besser zu umschreiben. Grundlegend sind in dieser Hinsicht die Aussagen über die sakramentale Begründung und die heilsökonomische Zielsetzung der *sacra potestas*⁶³, die dazu führten, auch den bischöflichen Dienst und die bischöfliche Vollmacht als sakramental grundgelegte Ausprägung der geistlichen Vollmacht der Kirche zu verstehen. Die konziliare Lehre von der *sacra potestas* und in Konsequenz daraus die Lehre von der Bischofskonsekration als Sakrament sind Angelpunkt der konziliaren Aussagen.

Die nachkonziliare Gesetzgebung bewegt sich daher im verfassungsrechtlichen Bereich folgerichtig um den Dienst des Bischofs. Es geht dabei in einer doppelten Polung um den Bezug zwischen der Bischofsweihe als Stufe des *sacramentum ordinis*, mit der die Fülle des Weihesakramentes gegeben wird, und dem Bischofsamt in seinen verschiedenen Amtsstufen mit der dort bestehenden Spannung zwischen Episkopat und Primat. Bei Aufbau und Ausbau der kirchlichen *Communio* steht der bischöfliche Dienst, vor allem der des Diözesanbischofs, im Kräftefeld zentralisierender, mediatisierender und gremialisierender Bestrebungen. Theologische Ortung und rechtliche Ordnung dieses Dienstes sind in der nachkonziliaren Gesetzgebung im Ansatz gelungen. Beim weiteren Ausbau müßte jedoch der rechte Ausgleich im Spannungsbereich Bischöfe und Papst bzw. Teilkirchen und Gesamtkirche noch stärker gesucht werden.

⁶² Papst Pius XII., Ansprache an den 2. Weltkongreß des Laienapostolats vom 5. Oktober 1957. In: AAS 49, 1957, S. 922–939, hier 924; die gleiche Auffassung wurde auch auf dem Vaticanum II vertreten; vgl. Heribert Schaaf, Das Leitungsamt der Bischöfe. München/Paderborn/Wien 1975, S. 174, und die Rezension dieses Werkes von Winfried Aymans. In: Annuario historiae conciliorum 8, 1976, S. 690–692, hier 691. – Zu dieser Frage siehe auch Wilhelm Bertrams, De missione divina et de consecratione episcopali tamquam constitutiva officii supremi Ecclesiae Pastoris. In: »Periodica de re morali canonica liturgica« 65, 1976, S. 187–242, und Klaus Mörsdorf, Das Weihesakrament in seiner Tragweite für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche. In: »EphTheolLov« 52, 1976, S. 193–204, hier 193–195. Anderer Ansicht ist Georg May, Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung. In: Ex aequo et bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag. Innsbruck 1977, S. 231–262, hier 261; nach May ist auch ein Nichtbischof mit Annahme der Wahl Papst hinsichtlich der Jurisdiktionsgewalt, doch »ist ein Papst, der nicht Bischof ist, ein Torso«. – Vgl. ferner den Bericht der Kommission »De lege Ecclesiae fundamentali«. In: Communicationes 9, 1977, S. 114–116.

⁶³ Vgl. Peter Krämer, Dienst und Vollmacht in der Kirche. Eine rechtstheologische Untersuchung zur Sacra Potestas-Lehre des II. Vatikanischen Konzils, Trier 1973, besonders S. 34–48, 100–111; zu den fundamentalen Fragen um das Kirchenrecht ders., Theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts. Die rechtstheologische Auseinandersetzung zwischen H. Barion und J. Klein im Licht des II. Vatikanischen Konzils. Trier 1977.